

Geltungsbereich

Die Hamburg Messe und Congress GmbH hat für auf dem Gelände des CCH - Congress Center Hamburg stattfindenden Kongresse, Tagungen und Events nachfolgende Sicherheitsrichtlinien mit dem Ziel erlassen, allen Veranstaltern und Besuchern ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten. Der Begriff Events umfasst alle Veranstaltungen, die keine Messen oder Ausstellungen sind.

Diese Sicherheitsrichtlinien basieren zu einem Großteil auf der Hamburgischen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und sind bindend für alle Veranstalter.

Die in der jeweils gültigen Fassung einzuhaltenden Rechtsnormen bleiben hiervon unberührt.

Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baubehörden, der Polizei und Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters

1.1 Veranstaltungsaufbau: Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Abschluss des Veranstaltungsvertrages aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung der HMC schriftlich mitzuteilen

- den Namen des Veranstaltungsleiters,
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen,
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen / Bühnen / Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen,
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische/mechanische Einrichtungen eingebracht oder von der Decke abgehängt werden,
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden,
- ob feuergefährliche Handlungen / pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen, der Einsatz von Waffen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht durch Behörden beachten),
- ob Ausschmückungen, Dekorationen / Ausstattungen / Requisiten eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)
- ob der Einsatz oder die Ausstellung von Fahrzeugen innerhalb eines Gebäudes geplant ist.
- Ob sonstige Gefährdungen oder Risiken von der Veranstaltung für Mensch und Umwelt ausgehen

Der Veranstalter erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung von HMC eine Checkliste, in der die vorstehenden Pflichtangaben zu treffen sind.

1.2 Brandmeldeanlage: In den Versammlungsräumen der HMC sind automatische Brandmelde und Löschanlagen installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandschutzanlagen entsprechend einzustellen und Kompensationsmaßnahmen zu veranlassen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter weiter berechnet.

1.3 Technische Probe (§ 40 VStättVO): Bei einer genutzten Fläche von mehr als 200m² Grundfläche auf Bühnen und Szenenflächen ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. HMC entscheidet auf Grundlage der Angaben zu Nr. 1.1 (ggf. in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe mindestens 24 Stunden zuvor der Bauaufsichtsbehörde mitteilen.

1.4 Vorlage Gastspielprüfbuch (§ 45 VStättVO):

Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe / Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Veranstaltung durch den Veranstalter dem Bauaufsichtsamt vorzulegen. Die HMC kann als Service die Einreichung des Gastspielprüfbuchs beim Bauaufsichtsamt durchführen, wenn ihr das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Veranstalter überlassen wird.

1.5 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, gleich welcher Art sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. HMC unterstützt den Veranstalter auf Anforderung (siehe auch Ziffer 11.1 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der HMC).

2. Verantwortliche entscheidungsbefugte Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters: der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der ihm überlassenen Räumlichkeiten etc., insbesondere bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten und verlegten Kabel sowie bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische Einrichtungen, für die Dauer der Nutzungszeit. Er ist für alle durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen eingebrachten Gegenstände und Materialien hinsichtlich der Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik verantwortlich, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen. Im Übrigen wird auf Ziffer 11 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der HMC verwiesen).

2.2 Leiter der Veranstaltung:

Der vom Veranstalter benannte Veranstaltungsleiter nimmt für den Veranstalter die entsprechenden Funktionen und Aufgaben nach der VStättVO wahr. Der Veranstaltungsleiter hat bei Übergabe der Räumlichkeiten und während der Veranstaltung anwesend zu sein. Er hat sich im Vorfeld der Veranstaltung mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen.

Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er muss während der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von HMC benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung seiner Veranstaltung verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung (siehe hierzu auch Ziffer 3) nicht eingehalten werden (können).

Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch einen von HMC benannten Ansprechpartner unterstützt.

Die HMC-Betreiberverantwortung bleibt davon unbenommen. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber ihren Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen etc. zu sorgen.

2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik im Sinne des §40 VStättVO (nachfolgend der Verantwortliche) müssen durch den Veranstalter gestellt werden. HMC bestimmt auf Grund der Veranstaltungsangaben über den Qualifikationsgrad der verantwortlichen Fachkräfte. Der Verantwortliche wird durch einen von HMC benannten Ansprechpartner gleicher Qualifikation unterstützt. HMC steht weiterhin und uneingeschränkt die letztendliche Entscheidung zu technischen und sicherheitstechnischen Fragen zu.

Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf einer genutzten Szenenfläche über 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Ist die genutzte Szenenfläche zwischen 100m² und 200m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf einer genutzten Szenenfläche von mehr als 200m² muss in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 100m² und 200m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer vom Veranstalter durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Voraussetzung ist, dass sich diese Person eigenständig mit den technischen Einrichtungen vor Ort vertraut gemacht hat. Die HMC hat hierbei die finale Entscheidung für ein Veto.

2.4 Verantwortung der HMC: HMC und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise die Einhaltung der VStättVO und dieser Sicherheitsrichtlinien zu kontrollieren. Hierzu ist HMC jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen jedwede Sicherheitsbestimmung kann HMC vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist HMC berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

Sicherheitsrichtlinien für Kongresse, Tagungen und Events im CCH

2.5 Sprachalarmierungsanlage: Im CCH erfolgt bei Alarmen der Brandmeldeanlage eine automatische Räumungsansage im gesamten Gebäude. Die Räumung ist dann unverzüglich gemäß Räumungskonzept einzuleiten.

Bei durch den Veranstalter eingebrachten Beschallungsanlagen ist vom Veranstalter durch geeignete technische und/oder organisatorische Mittel sicherzustellen, dass im Alarmfalle die Durchsagen im Saal gut zu verstehen sind.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Technische Einrichtungen: Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätten dürfen grundsätzlich nur vom Personal der HMC bedient werden. Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass HMC vorinstalliertes eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.2 Rettungswege- und Bestuhlungsplan: für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z. B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der HMC und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strikt verboten und jederzeit durch geeignete Maßnahmen des Veranstalters zu verhindern! Insbesondere durch ausreichendes und geeignetes Ordnungsdienst- und Kontrollpersonal.

3.3. Feuerwehrebewegungszonen: Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.4. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher- und leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.5 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

3.6 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten, die der Veranstalter in die Versammlungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung der HMC und gegebenenfalls des Fachamtes Bauprüfung beim Bezirksamt HamburgMitte. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der VStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.

3.7 Bauhöhen: Die nutzbaren Bauhöhen sind in einigen Bereichen der Halle H und in einigen Foyers durch eingebaute Rauchschrüzen oder andere Einbauten eingeschränkt. Diese Bereiche sind in den Grundrissplänen gekennzeichnet. Eine Überschreitung der angegebenen Höhe ist nicht zulässig.

3.8 Rigging: Das Anschlagen von Lasten an Decken und Hängepunkten in allen Hallen und im Bereich der Bühnen ist aus Sicherheitsgründen dem Vertragspartner der HMC vorbehalten.

3.9 Schäden: Durch den Veranstalter oder deren Beauftragte verursachte Schäden in den Gebäuden der HMC oder auf dem Freigelände werden nach Beendigung der Veranstaltung durch HMC auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

3.10 Eingriffe in die Bausubstanz: Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Technische Einrichtungen dürfen nicht belastet werden.

3.11 Freigelände: Auf den Freigeländeflächen der HMC sind Fliegende Bauten wie Zelte, Pavillons o.ä., auch für kurze Standzeiten, ausnahmslos genehmigungspflichtig.

3.12 Fahrzeuge im Gebäude: Diese sind, unabhängig davon, ob die Fahrzeuge zur szenischen Darstellung oder als Ausstellungsstück dienen, genehmigungspflichtig. Die Auflagen bezüglich des Brandschutzes bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren, Hybrid-Antrieben und E-Antrieben sind mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung mit der Feuerwehr Hamburg – Vorbeugender Brandschutz abzustimmen und der HMC vorzulegen.

4. Genehmigungen

Die Einholung sämtlicher für die Veranstaltung benötigten Genehmigungen obliegt dem Veranstalter. Dies betrifft insbesondere die Genehmigungen für pyrotechnische Vorführungen, feuergefährliche Handlungen, den Einsatz von Waffen und den Einsatz von Laseranlagen und Fahrzeuge aller Art. Die HMC unterstützt den Veranstalter dabei wenn möglich. Vor Veranstaltungsbeginn müssen alle notwendigen Genehmigungen HMC als Original vorliegen.

Stand: April 2024